

Die Schulordnungen (§ 89 Abs. 6 Übergreifende Schulordnung; § 55 Abs. 6 Schulordnung BBS) enthalten Vorgaben darüber, was zulässiger Gegenstand von Klassen- und Kursbüchern ist. Hiernach können in Klassen- und Kursbüchern eingetragen werden:

1. Name und Geburtsdatum der Schüler
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubungen
4. Erzieherische Einwirkungen (Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 55 Grundschulordnung)
5. Name und Anschrift der Eltern
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

Die Klassenbuchführer haben dann darauf zu achten, dass das Klassenbuch nur den berechtigten Lehrern vorgelegt wird.

From:

<https://wiki.servator.de/> - **ServatorWiki**

Permanent link:

<https://wiki.servator.de/doku.php?id=virt-sv:datenschutzklassenbuch>

Last update: **2018/08/10 17:44**

